

## Erbrechtliche Fragen bei der Lebensversicherung

### 1. Beispielsfall zur Erläuterung

Der Erblasser **E**, der unvorhergesehen im Alter von 35 Jahren verstorben ist, hat mit seiner von ihm geschiedenen früheren Ehefrau (**M**) zwei minderjährige Kinder. Während der Ehe hat der **E** mit der Lebensversicherungs-Gesellschaft **L** einen sogenannten Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen und insgesamt einen Betrag in Höhe von € 6.000,00 an Prämien eingezahlt. Als Bezugsberechtigten hatte **E** ursprünglich seine beiden Kinder aus der Verbindung mit **M**, **K 1** und **K 2**, für den Fall seines Todes eingesetzt. Nach der Scheidung der Ehe mit **M** hat der **E** gegenüber der Versicherungsgesellschaft eine andere Person anstelle seiner beiden Kinder **K 1** und **K 2**, nämlich seine Freundin **F**, als Bezugsberechtigte der Lebensversicherung eingesetzt. Als die **M** von dem Tode ihres früheren Mannes (**E**) erfährt, widerruft sie namens ihrer Kinder **K 1** und **K 2**, welche gesetzliche Erben des **E** geworden sind, die Einsetzung der Bezugsberechtigten **F** gegenüber der Versicherungsgesellschaft. Der Nachlaß des **E** besteht lediglich aus Wertpapieren in Höhe von € 10.000,00. Kann die **F** trotzdem von der Versicherungsgesellschaft die Auszahlung der Lebensversicherungssumme in Höhe von € 23.000,00 von der Versicherungsgesellschaft verlangen?

### 2. Erbrechtliche Beurteilung des Falles

Aufgrund der Regelungen über die gesetzliche Erbfolge (§ 1924 I BGB) sind die beiden Kinder des **E**, **K 1** und **K 2**, die alleinigen Erben des **E** mit dem Tode des **E** geworden (sogenannte Gesamtrechtsnachfolge bzw. Universalsukzession). Da im vorliegenden Fall der gesamte Nachlaß des **E** lediglich einen Wert in Höhe von € 10.000,00 hat, erben **K 1** und **K 2** jeweils nur einen Betrag in Höhe von € 5.000,00. Dagegen erhält die **F** von der Lebensversicherung des **E** einen Betrag in Höhe von € 32.000,00, obwohl sie weder gesetzliche noch testamentarische noch vertragliche Erbin des **E** geworden ist. Diese Umstände belegen eindrucksvoll, daß durch das Institut der Lebensversicherung der Erblasser in Verbindung mit einer zu seinen Lebzeiten erfolgten Einsetzung seiner Freundin **F** im Zusammenhang mit dem Lebensversicherungsvertrag die erbrechtlichen Regelungen im praktischen Ergebnis hinsichtlich der Lebensversicherungssumme umgehen kann.

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber in § 2301 BGB der „Aushöhlung des Erbrechts“ durch sogenannte „Schenkungsversprechen von Todes wegen“ einen Riegel vorgeschoben. Nach dieser Vorschrift finden auf ein Schenkungsversprechen, welches der Erblasser zu seinen Lebzeiten unter der Bedingung erteilt hat, daß ihn der Beschenkte überlebt, die Formvorschriften über Testamente bzw. Erbverträge entsprechende Anwendung. Dies bedeutet, daß ein solches Schenkungsversprechen des Erblassers wie ein Vermächtnis zu beurteilen ist und nur dann als wirksam anzusehen ist, wenn der Erblasser für dieses Schenkungsversprechen die gesetzlichen Formvorschriften, welche für Vermächtnisse gelten, bei der Abgabe des Schenkungsversprechens eingehalten hat.

Vermächtnisse sind nur in der Form zulässig, welche der Gesetzgeber für eine testamentarische Verfügung vorgesehen hat. Danach kann ein Testament zum einen zur Niederschrift des Notars (öffentliches Testament), durch eigenhändiges Testament (§ 2231 Ziffer 2 BGB) oder in den außerordentlichen Testamentsformen (sogenannte „Nottestamente“) formwirksam errichtet werden. Schließlich kann eine letztwillige Verfügung auch in der Form des notariell beurkundeten Erbvertrages (§ 2276 I BGB) errichtet werden.

Im Ergebnis sind deshalb einseitige Schenkungsversprechen bzw. zweiseitige Schenkungsverträge des Erblassers im Sinne des § 2301 I BGB als Vermächtnisse zu qualifizieren und formunwirksam und damit nichtig, wenn sie nicht in den soeben genannten gesetzlichen Formen einer letztwilligen Verfügung errichtet worden sind.

Bei dem hier im Ergebnis zugunsten der **F** durch den **E** abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag, nach dessen Inhalt die Versicherung verpflichtet sein soll, die Versicherungssumme im Versicherungsfall (Tod des **E**) an die **F** auszuzahlen, handelt es sich im Verhältnis zwischen dem **E** und der **F** um ein Schenkungsversprechen des **E**, da zwischen **E** und **F** keine familienrechtlichen und keine erbrechtlichen Beziehungen bestehen, da die **F** weder Ehefrau noch Erbin oder Vermächtnisnehmerin des **E** geworden ist, denn der Versicherungsvertrag, der im allgemeinen nicht den Formvorschriften eines Testaments bzw. Erbvertrages entspricht, enthält kein wirksames Vermächtnis zugunsten der **F**. Damit bleibt als einziger denkbarer Zuwendungsgrund für die Versicherungssumme im Verhältnis zwischen **E** und **F** nur die unentgeltliche Schenkung. Da dieses Schenkungsversprechen des **E** zugunsten der **F** nicht in den für eine wirksame letztwillige Verfügung vorgesehenen gesetzlichen Formen erfolgt ist (§ 2301 BGB), müßte es im Ergebnis bei der Nichtigkeit der von seiten des **E** zugunsten der **F** von Todes wegen bestimmten Bezugsberechtigung hinsichtlich der Versicherungssumme bleiben, so daß die **K 1** und **K 2**, vertreten von ihrer Mutter **M**, von der **F** die Versicherungssumme als Gesamtrechtsnachfolger und Erben des **E** wegen „ungerechtfertigter Bereicherung“ herausverlangen könnten.

### 3. Gesetzliche Privilegierung der Lebensversicherung gegenüber sonstigen Schenkungsversprechen von Todes wegen

Die Besonderheit der Lebensversicherung besteht in erbrechtlicher Hinsicht darin, daß § 331 BGB in Verbindung mit § 166 Versicherungsvertragsgesetz die Lebensversicherung als einen gesetzlichen Sonderfall der Schenkung von Todes wegen behandelt, auf den die strengen Formvorschriften des § 2301 BGB nicht anwendbar sind. Nach der herrschenden Meinung ist die Versicherungssumme darüber hinaus nicht einmal als Bestandteil des Nachlasses anzusehen (RGZ 51, 403 ff.). Trotzdem muß der Bezugsberechtigte gemäß § 3 II Ziffer 4 Erbschaftssteuergesetz gegebenenfalls Erbschaftsteuer zahlen. Im Ergebnis wird damit der von dem Erblasser zu seinen Lebzeiten zuletzt eingesetzte Bezugsberechtigte der Versicherungssumme erbrechtlich so behandelt, als hätte er seine Bezugsberechtigung nicht erst „von Todes wegen“, also mit dem Ableben des Erblassers (dem Versicherungsfall), erhalten, sondern bereits zu dessen Lebzeiten. Wegen solcher vor dem Tode des **E** erfolgter Schenkungen kommt ein sogenannter „Pflichtteilsergänzungsanspruch“ der Kinder **K 1** und **K 2** in Betracht.

Diese erbrechtliche Situation hat insbesondere im vorliegenden Fall folgende Konsequenzen: „Normalerweise“ richten sich Ausgleichsansprüche zwischen Miterben im Sinne von §§ 2050 ff. BGB bzw. Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche benachteiligter Abkömmlinge (Kinder) nach der Höhe des Wertes, der sich ergibt, wenn alle zum Nachlaß gehörenden Gegenstände in Höhe des Wertes zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers zusammengerechnet werden, also nach der Höhe des Gesamtwertes des Nachlasses. Wäre der Bezugsberechtigte der Lebensversicherung als Vermächtnisnehmer oder Miterbe zu qualifizieren, dann müßte im vorliegenden Fall der Wert der Versicherungssumme zur Berechnung der Höhe des Pflichtteilsergänzungsanspruchs der **K 1** und **K 2** in voller Höhe dem restlichen Nachlaß (Wert: € 10.000,00) hinzugerechnet werden, so daß der Gesamtwert des Nachlasses für die Berechnung der Pflichtteilsergänzungsansprüche € 33.000,00 wäre. Die Höhe des rechnerischen fiktiven Pflichtteils jedes der beiden Kinder **K 1** und **K 2** wäre danach jeweils

€ 8.250,00 (1/2 von € 33.000,00 = € 16.500,00 : 2 = € 8.250,00), denn jedes Kind erhält einen Pflichtteil in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils (§ 2325 BGB). Da beide Kinder gesetzliche Erben geworden sind, der Nachlaß ohne die Versicherungssumme aber

nur einen Wert in Höhe von insgesamt € 10.000,00 hat, und damit jedes Kind nur als Erbe € 5.000,00 erhält, könnte jedes Kind gemäß § 2325 BGB von der **F** die Differenz zu seinem fiktiven Pflichtteil von dem Gesamtnachlaß in Höhe von € 8.250,00, also jeweils € 3.250,00 verlangen.

Da aber wie gesagt das Gesetz und die darauf aufbauende gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs die Versicherungssumme nicht als Bestandteil des Nachlasses behandelt, sondern lediglich die zu Lebzeiten von dem Erblasser gezahlten Versicherungsprämien als gegebenenfalls nach § 2325 BGB auszugleichende, zu Lebzeiten des Erblassers vorgenommene Schenkungen ansieht, richten sich eventuelle Pflichtteilergänzungs- bzw. sonstige erbrechtliche Ausgleichsansprüche ausschließlich nach der Höhe der Summe der von dem Erblasser zu seinen Lebzeiten an die Versicherungsgesellschaft gezahlten Prämien. Im vorliegenden Fall beträgt die Summe der Prämien aufgrund des „jugendlichen“ Alters des **E** im Zeitpunkt seines Todes lediglich € 6.000,00. Im Ergebnis stehen deshalb den **K 1** und **K 2** keine Pflichtteilergänzungsansprüche gegenüber der **F** wegen der Lebensversicherung zu, denn bei der bis heute maßgeblichen Ansicht des Reichsgerichts für die Berechnung eventueller Pflichtteilergänzungsansprüche vorzunehmenden Hinzurechnung des Wertes der Prämien (und nicht der Versicherungssumme) zum restlichen Nachlaß ( $€ 10.000,00 + € 6.000,00 = € 16.000,00$ ) liegt der Wert des fiktiven Pflichtteils in Höhe von € 4.000,00 ( $1/2$  von € 16.000,00 = € 8.000,00 : 2 = € 4.000,00) unter dem Wert des gesetzlichen Erbteils, welcher den **K 1** und **K 2** jeweils zusteht (je € 5.000,00).

## 2. Teil

### 4.

Hier soll dann dargelegt werden, daß es sich bei der Lebensversicherung zivilrechtlich um einen sogenannten „Vertrag zugunsten Dritter“ im Sinne des § 328 BGB handelt. Daß der Vertrag zugunsten Dritter im Sinne einer Lebensversicherung eine besondere gesetzliche Regelung in § 331 BGB gefunden hat, wonach im Zweifel anzunehmen ist, daß der als Bezugsberechtigter von dem Versicherungsnehmer Benannte einen Rechtsanspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme im Todesfall des Versicherungsnehmers erhält.

### 5.

Hier soll jetzt beschrieben werden, warum es sinnvoll sein kann, wenn die Erben des Versicherungsnehmers dann, wenn ein Dritter Bezugsberechtigter der Lebensversicherung sein soll diese Einsetzung des Bezugsberechtigten möglichst umgehend gegenüber der Lebensversicherungsgesellschaft widerrufen.

Es muß unterschieden werden zwischen dem als Vertrag zugunsten Dritter anzusehenden Vertrag zwischen der Lebensversicherung und dem Versicherungsnehmer, auf welchem der Direktanspruch des Bezugsberechtigten auf Auszahlung der Versicherungssumme gegenüber der Versicherung beruht (sogenanntes Deckungsverhältnis) und zweitens dem Verhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Bezugsberechtigten (sogenanntes Valutaverhältnis). Dieses Valutaverhältnis ist nach der herrschenden Auffassung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs wie bereits oben dargelegt im Normalfall als ein Schenkungsvertrag anzusehen. Ein Schenkungsvertrag ist erst wirksam, wenn auf der Seite des Schenkers ein sogenanntes Schenkungsangebot (auch Schenkungsversprechen genannt) abgegeben wird und dieses Schenkungsversprechen zu seiner Wirksamkeit unter anderem zur Voraussetzung hat, daß es dem Beschenkten zugeht. Erst nach seinem Zugang bzw. erst nach Zugang des Schenkungsversprechens kann der Bezugsberechtigte dieses

Schenkungsversprechen annehmen, was auch durch schlüssiges Verhalten geschehen kann, indem sich der Beschenkte mit der Zahlung der Versicherungssumme an ihn einverstanden erklärt. Solange das Schenkungsversprechen noch nicht zugegangen ist, kann es von dem Schenker bzw. seinen Erben, die als deren Gesamtrechtsnachfolger an die Stelle des Erben treten, widerrufen werden. Die Versicherungsgesellschaft wird insoweit als Boten des Versicherungsnehmers angesehen, welche dem Bezugsberechtigten das Schenkungsangebot nach dem Tode des Versicherungsnehmers übermittelt. Also muß das Schenkungsversprechen von den Erben gegenüber der Versicherungsgesellschaft widerrufen werden.

Diese rechtliche Konstruktion zur Begründung des Zustandekommens des Valutaverhältnisses durch Schenkungsvertrag ist aber nur dann erforderlich, wenn der Versicherungsnehmer dem Bezugsberechtigten vor seinem Tode nichts von seiner Einsetzung als Bezugsberechtigter erzählt hat. In diesem letzteren Falle wäre nämlich der Schenkungsvertrag bereits im Rahmen dieser Information durch den Versicherungsnehmer erfolgt. In diesem Falle könnte das Schenkungsversprechen also nicht mehr widerrufen werden.

Dr. Robbert